

Az.: G-LKND:12:7 – F Pom/FHHI

Kiel, 13.10.2017

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
für die Tagung der Landessynode vom 16. bis 18. November 2017

**Gegenstand: Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes  
(Finanzgesetz)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das siebte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

**Anlagen:**

1. Entwurf des Siebten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)
2. Auszug aus Teil 5 Abschnitt 4 EGVerf ( §§ 11 – 14)
3. Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetzes
4. Antrag Nr. 32 des Synodalen Rüdiger Ost

**Veranlassung:**

Beschluss der Landessynode TOP 6.4 vom 02. – 04. März 2017

**Beteiligt wurden:**

Finanzausschuss der Landessynode am 6. September 2017  
Rechtsausschuss der Landessynode am 28. September 2017

**Begründung:**

Die Übergangsbestimmungen im Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes sehen vor, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 von den §§ 11 bis 14 abweichen dürfen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird. Die vorgenannten Paragraphen regeln die Veranschlagung des Gemeinde-, Kirchenkreis- und Gemeinschaftsanteils im Kirchenkreishaushalt, geben Kriterien der Verteilung vor und regeln den Umgang mit den Erträgen aus dem Pfarrvermögen (Anlage 2).

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis hat einen Antrag an die Landesynode (TOP 6.4 der Tagung im März 2017, s. Anlage 3) auf Änderung des Finanzgesetzes dahin gehend gestellt, die Übergangsregelungen des Finanzgesetzes zum Pfarrvermögen in eine dauerhafte Regelung für alle Kirchenkreise umzuwandeln. Die Landessynode hat den Antrag zusammen mit dem Änderungsantrag des Synodalen Ost (Anlage 4) zur weiteren Befassung an die Erste Kirchenleitung verwiesen. Durch die Änderung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die ermöglicht, dass Kirchengemeinden an den Erträgen aus der Weiterentwicklung von Pfarrvermögen (z. B. Windräder) stärker partizipieren können und motiviert werden, Investitionen vorzunehmen. Bislang können Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag von fünf Prozent der Erträge einbehalten.

Für eine entsprechende Änderung des Finanzgesetzes (Teil 5 Einführungsgesetz) ist ein Meinungsbildungsprozess in der Nordkirche erforderlich, der die verschiedenen Aspekte und Auswirkungen beleuchtet. So könnte es denkbar sein, dass künftig jeder Kirchenkreis die Konstellationen des Pfarrvermögens individuell in seiner Finanzsatzung regelt.

Die Übergangsregelung endet mit Ablauf des 31.12.2017. Damit abweichende satzungrechtliche Bestimmungen der o. a. Kirchenkreise weiterhin Bestand haben können und auf eine Kontinuität bei der Behandlung von Kirchengemeinden hingewirkt werden kann, ist eine Verlängerung dieser Frist um zwei Jahre vorgesehen. Dieser Zeitraum wird gewählt, da in 2018 die Landessynode neu gebildet wird und 2019 als ein geeigneter Zeitraum angesehen wird, in dem sich die Landessynode mit diesem Thema befassen kann.

Az.: G-LKND:12:7 – F Pom/FHHI

Kiel, 13.10.2017

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 16. bis 18. November 2017**

**Gegenstand: Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes  
(Finanzgesetz)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das siebte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

### **Anlagen:**

1. Entwurf des Siebten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)
2. Auszug aus Teil 5 Abschnitt 4 EGVerf ( §§ 11 – 14)
3. Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetzes
4. Antrag Nr. 32 des Synodalen Rüdiger Ost

### **Veranlassung:**

Beschluss der Landessynode TOP 6.4 vom 02. – 04. März 2017

### **Beteiligt wurden:**

Finanzausschuss der Landessynode am 6. September 2017

Rechtsausschuss der Landessynode am 28. September 2017

### **Begründung:**

Die Übergangsbestimmungen im Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes sehen vor, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 von den §§ 11 bis 14 abweichen dürfen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird. Die vorgenannten Paragraphen regeln die Veranschlagung des Gemeinde-, Kirchenkreis- und Gemeinschaftsanteils im Kirchenkreishaushalt, geben Kriterien der Verteilung vor und regeln den Umgang mit den Erträgen aus dem Pfarrvermögen (Anlage 2).

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis hat einen Antrag an die Landesynode (TOP 6.4 der Tagung im März 2017, s. Anlage 3) auf Änderung des Finanzgesetzes dahin gehend gestellt, die Übergangsregelungen des Finanzgesetzes zum Pfarrvermögen in eine dauer-

hafte Regelung für alle Kirchenkreise umzuwandeln. Die Landessynode hat den Antrag zusammen mit dem Änderungsantrag des Synodalen Ost (Anlage 4) zur weiteren Befassung an die Erste Kirchenleitung verwiesen. Durch die Änderung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die ermöglicht, dass Kirchengemeinden an den Erträgen aus der Weiterentwicklung von Pfarrvermögen (z. B. Windräder) stärker partizipieren können und motiviert werden, Investitionen vorzunehmen. Bislang können Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag von fünf Prozent der Erträge einbehalten.

Für eine entsprechende Änderung des Finanzgesetzes (Teil 5 Einführungsgesetz) ist ein Meinungsbildungsprozess in der Nordkirche erforderlich, der die verschiedenen Aspekte und Auswirkungen beleuchtet. So könnte es denkbar sein, dass künftig jeder Kirchenkreis die Konstellationen des Pfarrvermögens individuell in seiner Finanzsatzung regelt.

Die Übergangsregelung endet mit Ablauf des 31.12.2017. Damit abweichende satzungrechtliche Bestimmungen der o. a. Kirchenkreise weiterhin Bestand haben können und auf eine Kontinuität bei der Behandlung von Kirchengemeinden hingewirkt werden kann, ist eine Verlängerung dieser Frist um zwei Jahre vorgesehen. Dieser Zeitraum wird gewählt, da in 2018 die Landessynode neu gebildet wird und 2019 als ein geeigneter Zeitraum angesehen wird, in dem sich die Landessynode mit diesem Thema befassen kann.

– Entwurf –

**Siebtes Kirchengesetz  
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

G:LKND:12:7 – FH HI

**Auszug Teil 5 Abschnitt 4 §§ 11 – 14 EG Verf**

**§ 11**

**Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil**

( 1 ) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

( 2 ) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

( 3 ) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

( 4 ) 1 Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind. 2 Ob die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nach Satz 1 zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden, ist in der Finanzsatzung zu regeln, ebenso die Zeitpunkte des Entstehens und der Fälligkeit der Entgeltforderung.

## **§ 12**

### **Kriterien der Verteilung**

- ( 1 ) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.
- ( 2 ) 1 Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung erforderlich ist. 2 Die nach diesen zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von vierzig von Hundert des Gemeindeanteils nach § 11 Absatz 1 nicht überschreiten.
- ( 3 ) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann im Kirchenkreis Mecklenburg die Verteilung der Zuweisungen gemäß der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.
- ( 4 ) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.
- ( 5 ) Das Nähere zu Absatz 1 bis 4 regelt die Finanzsatzung.

## **§ 13**

### **Spenden, Kollekten und freiwillige Beiträge**

- ( 1 ) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 nicht angerechnet werden.
- ( 2 ) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Vermögenserträge der Kirchengemeinden angerechnet werden.
- ( 3 ) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

## **§ 14**

### **Erträge aus Pfarrvermögen**

- ( 1 ) 1 Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. 2 Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. 3 Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
- ( 2 ) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
- ( 3 ) 1 Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. 2 Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
- ( 4 ) 1 Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. 2 Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

## Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

## Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

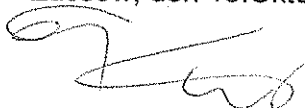
Die in unserer Finanzsatzung verankerte Regelung, dass in dem Fall, wenn Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, die betreffende Kirchengemeinde über einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der Mehrerträge erhält, darf aufgrund von Einschränkungen im Finanzgesetz der Nordkirche nur bis Ende 2017 fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr sinnvolle Regelung, die bei den Kirchengemeinden finanzielle Anreize dafür schafft, ihr Pfarrvermögen weiter zu entwickeln.

Es gibt neben uns mehrere Kirchenkreise, die daran interessiert wären, dass es an dieser Stelle zu einer Änderung des Finanzgesetzes kommt. Eine überarbeitete Fassung des Finanzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

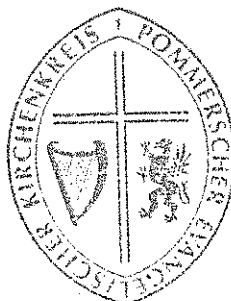
§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Bisherige Fassung -	§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Neue Fassung -
( 1 ) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	( 1 ) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Kosten von Pfarrbesoldung und -versorgung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
	( 2 ) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, erhalten die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge.
( 2 ) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	( 3 ) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
( 3 ) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	( 4 ) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
( 4 ) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	( 5 ) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 14 Finanzgesetz in der vorstehend beschriebenen Weise verändert wird.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König  
Präses





Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
16. Tagung der I. Landessynode  
vom 2. – 4. März 2017  
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 32  
Datum: 04.03.2017

angenommen:  
abgelehnt:  
verwiesen an:

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.4  
des Synodalen Ost

Die Landessynode möge beschließen:

(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge erhalten.

.....  
Unterschrift